



Rassegeflügel Schweiz

STATUTEN

Ausgabe 2021

Statuten Rassegeflügel Schweiz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Rassegeflügel Schweiz ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Rassegeflügel Schweiz ist ein selbstständiger Fachverband von Kleintiere Schweiz
- 3 Der Sitz wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Rassegeflügel Schweiz bezweckt

- 1 die umfassende Förderung der Rassegeflügelzucht und die Erhaltung der genetischen Vielfalt. Beim Ziergeflügel die Erhaltung der Wildformen und deren natürlicher Verhaltensweisen, unter Berücksichtigung ihrer speziellen Ansprüche. Die Rassegeflügelzucht basiert auf ethischen Grundsätzen. Im Folgenden wird nur noch von Geflügelzucht gesprochen.
- 2 die Aufklärung, Beratung und Schulung der Mitglieder und aussenstehender Interessenten durch Vorträge, Kurse und Tagungen sowie die Nachwuchsförderung.
- 3 die Aus- und Weiterbildung von Geflügelzüchtern, Obmännern, Geflügelrichtern und Fachreferenten.
- 4 die Durchführung und Unterstützung von Geflügelausstellungen.
- 5 die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere Unterstützung der Ziele und Bestrebungen des Europaverbandes für Geflügel-, Tauben-, Kaninchen- und Caviazucht (EE).
- 6 die Zusammenarbeit mit allen an der Förderung der Geflügelzucht interessierten Kreisen.
- 7 die öffentliche Vertretung von Interessen der Rassegeflügelzüchter im gesellschaftspolitischen Alltag.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Rassegeflügel Schweiz kennt folgende Mitgliederkategorien:

- 1 Kollektivmitglieder
 - a) Geflügelabteilungen von Kantonalverbänden sowie des Liechtensteinischen Landesverbandes
 - b) Geflügelzüchterklubs und -vereinigungen mit gesamtschweizerischem Charakter
 - c) Geflügelrichtervereinigung
 - d) Kollektivmitglieder gemäss Abs. 1 lit a angeschlossene örtliche Geflügelzüchtervereine und -sektionen
- 2 Ehrenmitglieder

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme von örtlichen Geflügelzüchtervereinen und -sektionen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit d erfolgt durch das Kollektivmitglied gemäss Art. 3 Abs. 1 lit a, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.
- 2 Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 1 lit a—c kann jederzeit durch Rassegeflügel Schweiz erfolgen.
- 3 Entsprechende Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Rassegeflügel Schweiz-Vorstand zu richten. Die Statuten sowie das Protokoll der antragstellenden Versammlung und die Mitgliederliste sind dem Gesuch beizulegen.
- 4 Befürwortet der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes, muss das Aufnahmegesuch in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz veröffentlicht werden, unter Ansetzung einer 30-tägigen Frist ab Publikationsdatum, innert der schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Einsprachen sind an den Präsidenten zu richten.
- 5 Wird Einsprache erhoben, entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 6 Der Vorstand und die Delegiertenversammlung können ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.
- 7 Die Mitgliederverwaltung von Rassegeflügel Schweiz wird durch Kleintiere Schweiz geführt.
- 8 Der Status der Jugendmitgliedschaft wird gemäss den Regelungen der Kleintiere Schweiz vergeben.
- 9 Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Rassegeflügel Schweiz.

Art. 5 Rechte und Pflichten

- 1 Teilnahme an der Delegiertenversammlung
 - a) Alle Mitglieder sind an der Delegiertenversammlung teilnahme- und stimmberechtigt; die Kollektivmitglieder lassen sich durch ihre Delegierten vertreten.
 - b) Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten.
 - c) Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch die Treuepflicht gegenüber Rassegeflügel Schweiz.
- 2 Jahresbeiträge
 - a) Die Jahresbeiträge werden nach der Kleintiere Schweiz-Statistik erhoben. Ihre Höhe wird alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.
 - b) Rassegeflügel Schweiz-Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
 - c) Neueintretende bezahlen im darauf folgenden Jahre, erstmals den Jahresbeitrag.
- 3 Ausstellungen
 - a) An Wochenenden von nationalen Geflügelausstellungen oder gesamtschweizerischen Hähneschauen dürfen von den Mitgliedern keine weiteren Geflügelausstellungen durchgeführt werden, sofern die nationalen Geflügelausstellung und die gesamtschweizerischen Hähneschauen mindestens drei Jahre im voraus bekannt gegeben werden. Ausnahmen müssen vom Vorstand bewilligt werden.
 - b) Bestimmungen für die Durchführung von nationalen Geflügelausstellungen und die Aufgaben der Richterobmänner werden in je einem Reglement, das durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden muss, festgelegt.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung an den Präsidenten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 2 Austretende Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag.
- 3 Säumige Zahler, sowie Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen von Rassegeflügel Schweiz zuwiderhandeln oder die dem Ansehen von Rassegeflügel

Schweiz Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und kurz zu begründen.

- 4 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Delegiertenversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Beschlusses dem Präsidenten schriftlich zu begründen. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über die Einsprache. Sie kann auf eine Begründung verzichten. Der Ausschluss muss zweimal in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz veröffentlicht werden.
- 5 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Ausscheiden sofort jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen und auf Unterstützungsbeiträge.

III. Organisation

Art. 7 Organe

- A) Delegiertenversammlung
- B) Präsidenten- und Obmännerkonferenz
- C) Vorstand
- D) Revisionsstelle
- E) Ausbildungskommission
- F) Standard- und Fachkommission

A) Delegiertenversammlung (DV)

Art. 8 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung

- 1 Die ordentliche Rassegeflügel Schweiz-Delegiertenversammlung findet jährlich, örtlich und zeitlich koordiniert vor der ordentlichen Kleintiere Schweiz-Delegiertenversammlung statt. Begründete Ausnahmen sind vom Vorstand zu bewilligen.
- 2 Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des Rassegeflügel Schweiz-Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten. Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung für einzelne Geschäfte einen Tagespräsidenten wählen.
- 3 Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen dem Rassegeflügel Schweiz-Präsidenten bis 31. Dezember schriftlich begründet eingereicht werden.
- 4 Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz bekannt gegeben. Die Stimmrechtsausweise und der Jahresbericht müssen den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.
- 5 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder durch begründetes Verlangen von einem Fünftel der Kollektivmitglieder einberufen. Ort und Zeitpunkt werden vom Rassegeflügel Schweiz-Vorstand bestimmt. Sie müssen innert 3 Monaten durchgeführt werden.

Art. 9 Kompetenzen

- 1 In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.
- 2 An der ordentlichen Delegiertenversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:
 - a) Präsenz und Wahl der Stimmenzähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung bei Einsprachen
 - c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - e) Genehmigung des Budgets mit Festlegung des Jahresbeitrages, der Beiträge für kantonale Ausstellungen und Klubschauen sowie bei Neugründungen von Spezialklubs und Vereinigungen und der Vorstandsentstädigung
 - f) Festlegung der Finanzkompetenz des Rassegeflügel Schweiz-Vorstandes für Ausgaben aus-

serhalb des Budgets

- g) Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Revisionsstelle
- h) Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung darüber
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen
- j) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Zeichnen von Schuldbriefen sowie Erstellung, Renovation und Abbruch von Bauten
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Festlegung und Änderungen von Statuten und der in diesen Statuten der DV unterstellten Reglemente
- m) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die mit diesen Rassegeflügel Schweiz-Statuten oder mit den Reglementen nicht geregelt sind

Art. 10 Stimmrecht

- 1 Je eine persönliche Stimme haben die Rassegeflügel Schweiz-Ehrenmitglieder.
- 2 Je zwei Stimmen mit Delegationsmöglichkeit haben Kollektivmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 lit a—c.
- 3 Je eine Stimme mit Delegationsmöglichkeit gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a, dem sie angehören, haben Kollektivmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 lit d.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes haben Antragsrecht und beratende Stimme.
- 5 Ein Delegierter kann höchstens vier Stimmen auf sich vereinigen.
- 6 Die nummerierten Stimmkarten werden an die Ehrenmitglieder bzw. an die Präsidenten der Spezialclubs sowie an die Geflügelobmänner der Organisationen verschickt.

Art. 11 Beschlussfassung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen, beschlussfähig.
- 2 Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.
- 3 Bei Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als nicht angenommen.
- 4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit müssen die Wahlen wiederholt werden, bis eine Wahl erfolgt ist.

Art. 12 Protokoll

- 1 Das Protokoll der Delegiertenversammlung muss innert 30 Tagen nach deren Durchführung in deutscher und französischer Sprache in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz erscheinen.
- 2 Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache an den Präsidenten erfolgt ist, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden.

B) Präsidenten- und Obmännerkonferenz (POK)

Art. 13 Durchführung

- 1 Jährlich wird mindestens eine POK durchgeführt, die in der Regel im ersten Quartal stattfindet. Sie wird mindestens drei Wochen vor der Durchführung vom Vorstand einberufen.
- 2 Die POK bezweckt, den engeren Kontakt zwischen dem Rassegeflügel Schweiz-Vorstand und den Präsidenten und Obmännern seiner Mitgliederorganisationen zu fördern sowie verbandsinterne Fragen vorzutragen und zu klären.

Art. 14 Zusammensetzung

Die Präsidenten- und Obmännerkonferenz setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Mitglieder des Rassegeflügel Schweiz-Vorstandes
- b) Kantonalpräsidenten
- c) kantonale Geflügelobmänner
- d) Präsidenten der Geflügelzüchterklubs und- vereinigungen
- e) Rassegeflügel Schweiz-Ehrenmitglieder
- f) Mitglieder der Standard- und Fachkommission und der Ausbildungskommission

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Beratung und Beschlussfassung zuhanden der Rassegeflügel Schweiz-Delegiertenversammlung bei allgemeinen Ausstellungs- und Ausbildungsfragen.
- 2 Beratung von Anliegen und Fragen zu Zucht und Haltung.
- 3 Unterstützung der Bestrebungen des Vorstandes.
- 4 Vorbereitung der Wahl- und Sachgeschäfte zu Handen der Rassegeflügel Schweiz-Delegiertenversammlung. Fassung von Empfehlungen zu Handen der Delegiertenversammlung oder anderer Organe.
- 5 Wahlvorschläge für Kommissionsmitglieder und Richterobermänner müssen bis spätestens 31. Januar beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 16 Stimmrecht

- 1 Die Präsidenten- und Obmännerkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- 2 Je eine persönliche Stimme haben die Ehrenmitglieder.
- 3 Je eine Stimme mit Delegationsmöglichkeit haben die Kollektivmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b und c, die Standard- und Fachkommission sowie die Ausbildungs-kommission.
- 4 Je zwei Stimmen mit Delegationsmöglichkeit haben Kollektiv-mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 lit a.
- 5 Die Mitglieder des Vorstandes haben Antragsrecht und beratende Stimme.
- 6 Ein Teilnehmer kann höchstens vier Stimmen auf sich vereinigen.
- 7 Die nummerierten Stimmkarten werden an die Ehrenmitglieder bzw. an die Präsidenten der Spezial-klubs sowie an die Geflügelobmänner der Organisationen verschickt.
- 8 Für Abstimmungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Rassegeflügel Schweiz- Delegier-tenversammlung.

Art. 17 Protokoll

- 1 Das Protokoll der POK muss innert 30 Tagen nach deren Durchführung in deutscher und französi-cher Sprache in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz erscheinen.
- 2 Sofern innert 30 Tagen nach Publikationsdatum keine schriftliche Einsprache an den Präsidenten erfolgt ist, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die POK des folgenden Jahres darüber zu entscheiden.

C) Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung, Amtsdauer

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun gewählten Mitgliedern und, von Amtes wegen, dem Präsidenten der Richtervereinigung.
- 2 Die Ehrenpräsidenten werden in der Regel zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben beratende Funktion.
- 3 Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Wird nichts Spezielles erwähnt, gelten diese Bestimmungen auch für andere Verbandsfunktionäre.
- 4 Durch den Vorstand werden die folgenden, in einer Stellenbeschreibung geregelten Ressorts betreut:
 - a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium
 - c) Sekretariat deutsch und französisch
 - d) Finanzen
 - e) Nachwuchsbetreuung und- förderung
 - f) Ausstellungswesen
 - g) Aus- und Weiterbildung
 - h) Standard- und Fachwesen
 - i) Öffentlichkeitsarbeit deutsch / französisch / italienisch
- 5 Das Büro bilden Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier.
- 6 Das Büro hat folgende Befugnisse und Verpflichtungen:
 - a) Erledigung der administrativen Arbeiten des Vorstandes.
 - b) Vorbereitung der Geschäfte, die ausschliesslich dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
 - c) Der Vorstand ist mit einem Kurzprotokoll über die Tätigkeiten des Büros zu orientieren.
- 7 Eine angemessene Vertretung der Sprachen und Regionen ist sicherzustellen.
- 8 Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 9 Der Präsident darf nicht gleichzeitig Mitglied eines Kantonalvorstandes sein. Die Übergangsfrist beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Rassegeflügel Schweiz-Vorstandes dürfen in keinem anderen Fachverband von Kleintiere Schweiz Vorstandsmitglied sein.

Art. 19 Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.
- 2 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Er fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zufällt.
- 4 Der Vorstand kann die Fachredaktoren seiner Publikationsorgane oder andere Fachpersonen zu den Sitzungen einladen.

Art. 20 Pflichten und Kompetenzen

Der Vorstand ist das ausführende Organ von Rassegeflügel Schweiz. Er vertritt den Verband nach aussen. Er erledigt alle nicht einem anderen Organ übertragenen Aufgaben, insbesondere:

- a) Zukunftsorientierte Förderung der Geflügelzucht
- b) Intensive Jugend- und Nachwuchsförderung
- c) Stellenbeschreibungen für die einzelnen Vorstandressorts
- d) Genehmigung von Statuten der Kollektivmitgliedern, gemäss Art. 3 Abs. 1 lit a—c
- e) Abschluss und Auflösung von Verträgen
- f) Genehmigung aller in diesen Statuten nicht der Delegiertenversammlung unterstellten Reglemente
- g) Unterstützung und Koordination zwischen den Kollektivmitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 1 lit a—c
- h) Förderung der Beziehungen zwischen den Sprachregionen
- i) Werbung für die Geflügelzucht auf nationaler Ebene
- j) Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler und internationaler Ebene
- k) Vertretung von Rassegeflügel Schweiz in andern Gremien und Organisationen
- l) Mitarbeit im Europaverband für Geflügel-, Kaninchen-, Tauben- und Caviazucht (EE).

Art. 21 Kompetenzdelegation, Unterschrift

- 1 Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung an einen Ausschuss (Büro) zu delegieren. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Arbeitsgruppen bilden, die unter der Leitung eines Vorstandesmitgliedes stehen müssen.
- 2 Aufgaben und Kompetenzen des Büros und der Arbeitsgruppen regelt der Vorstand mit speziellen Stellenbeschreibungen.
- 3 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

D) Revisionsstelle

Art. 22 Wahl Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine fachlich befähigte und unabhängige Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 23 Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle prüft unter Einhaltung der üblichen Prüfungsmethodik, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen, insbesondere ob
 - a) Bilanz und Erfolgsergebnis mit den Büchern übereinstimmen,
 - b) die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist,
 - c) die Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses den allgemeinen Buchführungs- und Bewertungsgrundsätzen entspricht.
- 2 Die Revisionsstelle hat der Delegiertenversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Vorbehalt oder deren Rückweisung an den Vorstand zu empfehlen hat.
- 3 Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Verbandsführung oder die Verletzung von gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften dem Vorstand, in ausserordentlichen Fällen der Delegiertenversammlung, schriftlich mitzuteilen.

E) Ausbildungskommission

Art. 24 Zusammensetzung / Organisation

- 1 Die Ausbildungskommission setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen.

- 2 Ihre Wahl erfolgt durch den Rassegeflügel Schweiz- Vorstand. Richtervereinigung und POK haben ein Vorschlagsrecht. Der Präsident der Ausbildungskommission ist Mitglied des Rassegeflügel Schweiz- Vorstandes.

Art. 25 Aufgaben und Pflichten

- 1 Aufgaben der Ausbildungskommission sind Planung, Koordination und Realisation der gesamten Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in Absprache mit dem Vorstand, der Standard- und Fachkommission und der Richtervereinigung.
- 2 Im Reglement der Ausbildungskommission werden deren Rechte und Pflichten umschrieben. Dieses Reglement ist durch die DV zu genehmigen.

F) Standard- und Fachkommission

Art. 26 Zusammensetzung / Organisation

- 1 Die Standard- und Fachkommission setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen.
- 2 Ihre Wahl erfolgt durch den Rassegeflügel Schweiz- Vorstand. Richtervereinigung und POK haben ein Vorschlagsrecht.
- 3 Der Präsident der Richtervereinigung ist von Amts wegen Mitglied der Standard- und Fachkommission.

Art. 27 Aufgaben und Pflichten

- 1 Die Standard- und Fachkommission behandelt Eingaben von Mitgliedern und erarbeitet für alle Entscheidungen, die nicht ihr übertragen sind, die Grundlagen nach Anhören der interessierten Kreise zuhanden des Rassegeflügel Schweiz-Vorstandes.
- 2 Im Reglement der Standard- und Fachkommission sind deren Rechte und Pflichten umschrieben. Dieses Reglement ist durch die DV zu genehmigen.

IV. Rechtspflege

Art. 28 Verbandsgerichtsbarkeit

- 1 Rassegeflügel Schweiz untersteht dem Kleintiere Schweiz-Verbandsgericht gemäss dessen Bestimmungen.
- 2 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen von Rassegeflügel Schweiz zuwiderhandeln, werden dem Kleintiere Schweiz-Verbandsgericht gemeldet.

V. Finanzen

Art. 29 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) dem<<Tierwelt-Erträgnis>>
- c) Erträgen aus dem Vermögen inklusive Liegenschaften
- d) eigenen Veranstaltungen und Aktivitäten
- e) vertraglichen Unterstützungen (Sponsoring, usw.)
- f) freiwilligen Zuwendungen

Art. 30 Beiträge und Entschädigungen an Mitglieder

Die Ausrichtung von Beiträgen und Entschädigungen an Mitglieder wird in einem Reglement geregelt, das von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird.

Art. 31 Haftung des Verbandsvermögens

Für die Verbindlichkeiten von Rassegeflügel Schweiz haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 32 Geschäftsjahr / Jahresabschluss

- 1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Die Rechnung ist bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorzulegen.

VI. Statutenänderungen / Auflösung des Verbandes

Art. 33 Statutenänderungen

- 1 Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- 2 Die Anträge auf Änderung der Statuten sind auf der Traktandenliste aufzuführen. Der Inhalt der Änderung ist der Traktandenliste beizulegen.

Art. 34 Auflösung des Verbandes

- 1 Die Auflösung von Rassegeflügel Schweiz kann nur durch eine Delegiertenversammlung vorgenommen werden, für welche dieses Traktandum angekündigt wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.
- 2 Der Antrag auf Auflösung muss mindestens 10 Wochen vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung in den offiziellen Publikationsorganen von Rassegeflügel Schweiz erscheinen.
- 3 Ein allfälliges Vermögen, das Archiv und das Inventar sind zur Verwaltung Kleintiere Schweiz zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein von beiden Parteien unterzeichnetes Übergabeprotokoll zu erstellen.
- 4 Bei Neugründung eines Verbandes mit gleicher Zielsetzung ist diesem das Vermögen, das Archiv und das Inventar gemäss dem bei der Auflösung erstellten Übergabeprotokoll von Kleintiere Schweiz auszuhändigen.

VII. Publikationsorgane

Art. 35 Offizielle Publikationsorgane

- 1 Die offiziellen Publikationsorgane von Rassegeflügel Schweiz sind:
 - a) die <<Tierwelt>> (TW)
 - b) das <<Journal romand de l'eleveur amateur>> (JREA)
- 2 Offizielle Publikationen von Rassegeflügel Schweiz und seiner Organe haben in der <<Tierwelt>> und im JREA zu erscheinen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 36 Aktenübergabe / Aufbewahrungspflicht

- 1 Die Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind verpflichtet, sämtliche Akten und das dem Rassegeflügel Schweiz gehörende Inventar ihrem Nachfolger zu übergeben. Bei der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.
- 2 Verbandsakten, Verträge sowie wichtige Korrespondenzen, Protokolle, Jahresberichte, Ausstellungs-kataloge der gesamtschweizerischen Geflügelausstellungen und die Bücher des Rechnungswesens sind im Archiv von Kleintiere Schweiz aufzubewahren.

Art. 37 Amtssprache / Fristen / Gleichberechtigung

- 1 Der Vorstand ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente und weiteren offiziellen Bestimmungen sowie den Jahresbericht in Deutsch und Französisch herauszugeben. An den Versammlungen und Tagungen ist in der Regel Deutsch die Verhandlungssprache. Eine Simultanübersetzung ist zu gewährleisten.
- 2 Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der als ursprüngliche Fassung bezeichnete Text maßgebend. Ist keine Bezeichnung erfolgt, gilt der deutsche Text als Ursprungstext.
- 3 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.
- 4 Für die Wahrung der in den Statuten vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum maßgebend.

Art. 38 Subsidiäres Recht

Soweit die Statuten und Reglemente keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 15. August 2021 in Sursee genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Sursee, 15. August 2021

Rassegeflügel Schweiz

Präsident:

Sekretärin:

Jean-Maurice Tièche

Gabi Maurer